

und staunen muß man, wenn man in der Gerichtszeitung Nr. 151, Seite 612 liest: Nachdem alle drei Instanzen der preussischen Gerichtshöfe, nach 2½-jähriger Dauer des Processes, die Kölner Ausgabe für gesetzlich erlaubt erklärt haben, nun nochmals eine Beschlagnahme verfügt worden, die aus formellen Gründen gerechtfertigt werden mag, ist für das große Publicum, das seine Classifier billig kaufen will, sehr empfindlich und im Interesse der Gerechtigkeit sehr zu bedauern.

Bem. Bei der Entscheidung des Kölner Gerichtshofes ist ganz einfach der Umstand übersehen worden, daß das Eigenthum an Körner's Werken bereits vor der Uebersiedelung seiner Eltern nach Preußen, auf diese erblich übergegangen war und das von der Mutter auf die Nicolai'sche Buchhandlung übergegangene Verlagsrecht nach sächsischem Recht und in keinem Falle nach der überdies sehr zweifelhaften Lehre von dem Eigenthum an posthumen Werken, zu beurtheilen war. In Sachsen ist der Vertrieb verboten und wird bis zu Ablauf der auch in Sachsen für den Schutz des literarischen Rechts bestehenden Frist wohl auch verboten bleiben.

Die Red.

Zur Rechtsfrage im Buchhandel.

In Nr. 158 des Börsenblattes fragt ein Anonymus, ob der Verleger A ein Recht hätte, dem Sortimentler B Hefte eines bereits bezahlten Journals zurückzuhalten, wenn B dem A aus früherem Verkehr noch etwas schulde. Naive Frage! welches Recht hat denn B, dem A sein Geld vorzuenthalten? Es ist wirklich weit gekommen im Buchhandel. B begeht eine offenbar ungerechte Handlung, indem er an A den fälligen Saldo nicht bezahlt, und beklagt sich dennoch über das vielleicht nicht berechnete Zurückhalten der Journalhefte!! Mit demselben Rechte könnte der Räuber dem sich Wehrenden sagen: schießen darfst Du mich nicht, Waffen tragen ist verboten! Wenn B nicht bezahlt, so begeht er ein juristisches und moralisches Unrecht. A's Zurückhalten mag juristisch nicht zu Recht bestehen können, moralisches Unrecht ist es aber gewiß nicht.

Preussisches Papiergeld.

Um die Herren Collegen, namentlich im Auslande, vor Nachtheil zu bewahren, dürfte es angemessen sein, dieselben darauf aufmerksam zu machen,

daß die Preussischen Cassenanweisungen von 1835 mit dem 31. Januar 1855, die Darlehnscaffenscheine von 1848 mit dem 15. Mai 1855, außer Cours gesetzt werden, von den genannten Terminen ab also völlig werthlos sind.

Miscelle.

Wir finden in der Kölnischen Zeitung Nr. 358, vom 26. December, die nachstehende Notiz, die wir um so lieber hier mittheilen, als sie ein Unternehmen berührt, das seit nunmehr bald 13 Jahren ehrenvoll besteht und unter vielen und großen Opfern unseres tüchtigen Collegen J. J. Weber, auf jene Stufe gebracht wurde, die namentlich auch vom künstlerischen und technischen Standpunkte aus keinen Wunsch unbefriedigt läßt und in dieser Hinsicht mit jedem ähnlichen Unternehmen, nicht bloß Deutschlands, sondern Europa's, siegreich in die Schranken treten kann.

„Die bei J. J. Weber in Leipzig erscheinende „Illustrirte Zeitung“, welche, was die Ereignisse des Kriegsschauplatzes betrifft, aufs erfolgreichste mit den „Illustrated London News“ und der „Illustration de Paris“ wetteifert, hat in der letzten Zeit einen bedeutenden Absatz in London, namentlich aber in Paris und in Belgien gefunden.“

Ehrenbezeugung.

Unser Colleague und Mitbürger, Eduard Kresschmar, Besitzer und Vorstand des xylographischen Ateliers der Illustrirten Zeitung, hat vom Könige von Preußen in Anerkennung seines großen Holzschnittes: „Gustav Adolph's Tod“ die goldene Medaille für Kunst erhalten.

Anzeigebblatt.

(Anserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Petit-Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[1.] BERLIN, den 1. Decbr. 1854.

Durch Gegenwärtiges benachrichtige ich Sie, dass ich mein im Jahre 1820 gegründetes Geschäft in Posen an meinen Freund und bisherigen Geschäftsführer daselbst, Herrn Döpner, verkauft habe, welcher dasselbe am 1. Januar 1855 für seine eigne Rechnung übernimmt.

Herr Döpner, seit 11 Jahren mit der Führung dieses Geschäfts betraut, wird es sich angelegen sein lassen, dasselbe in der bisherigen soliden Weise fortzuführen, da hinreichende Geldmittel ihn dabei unterstützen.

Die Rechnungen bis Ende dieses Jahres werden noch von mir berichtet, weshalb ich dringend bitte, alle Journale und Fortsetzungen etc. für 1855, welche noch auf alte Rechnung 1854 notirt werden, dem neuen Conto zu belasten und den Betrag dafür von Herrn Döpner zu erwarten.

Indem ich Ihnen für das Wohlwollen danke, welches Sie dem Geschäfte in der langen Reihe von Jahren bewiesen haben, bitte ich,

solches auf meinen Herrn Nachfolger zu übertragen, und empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll

ergebenst

E. S. Mittler, Vater.

POSEN, den 1. Decbr. 1854.

Aus vorstehenden Zeilen meines mir väterlich gesinnten Freundes, des Herrn E. S. Mittler in Berlin, werden Sie ersehen, dass ich dessen am hiesigen Orte seit dem Jahre 1820 bestehende und von mir seit 11 Jahren verwaltete Buchhandlung gekauft habe, welche ich vom 1. Januar 1855 ab, unter der Firma:

E. S. Mittler'sche Buchhandlung,

A. E. Döpner,

gestützt auf hinreichende Fonds, nach den bisherigen Principien für eigene Rechnung fortführen werde.

Indem ich Sie nun ergebenst bitte, das Vertrauen, dessen sich die Handlung unter dem bisherigen Herrn Besitzer zu erfreuen hatte, auf mich geneigtest zu übertragen, gebe ich gleichzeitig die Versicherung hiermit ab, wie es stets mein eifrigstes Bestreben sein wird, durch rege Verwendung für Ihren Verlag und

durch pünktliche Saldirung, dem mir geschenkten Wohlwollen zu entsprechen.

Journale für 1855 werde ich verlangen. Fortsetzungen und Nova wollen Sie jedoch in der bisherigen Anzahl senden.

Da Herr Mittler nur diejenigen Sendungen, welche bis ultimo December d. J. hier eintreffen, zur Zahlung übernimmt, so bitte ich, Journale und Fortsetzungen, die von Ihnen, nach Empfang dieses, auf alte Rechnung versendet werden, mir zu belasten. Der betreffende Saldo für diese Sendungen wird von mir zur nächsten Ostermesse gezahlt.

Was nun die Novitäten auf alte Rechnung anbetrifft, welche nach dem 1. Januar eingehen, so wollen Sie mir gestatten, solche auf neue Rechnung vorzutragen, da an dem erwähnten Tage die Remittenden beginnen.

Meine Commissionen werden auch ferner in Leipzig durch Herrn J. G. Mittler und in Berlin durch Herrn Bath besorgt. — Beide Herren sind in den Stand gesetzt, etwaige Baar-Packete einzulösen.

Schliesslich bittend, von meiner Unterschrift Notiz zu nehmen, zeichne ich mich mit Hochachtung und voller Ergebenheit

E. S. Mittler'sche Buchhandlung,
A. E. Döpner.